



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

für Nachrüstungen für Erdgasfahrzeuge und die Lieferung von Ersatzteilen / Bausätzen der F. + Ch. Müller AG

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der F. + Ch. Müller AG kommen auf alle Lieferungen und Nachrüstungen für Erdgasfahrzeuge der F. + CH. Müller AG zur Anwendung, sobald sie Bestandteil des Liefervertrages geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie die F. + Ch. Müller AG vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Abdruck in Katalogen/ Dokumentationen, auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder Veröffentlichung im Internet.
- 1.2 Widersprechen individuelle Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der F.+ Ch. Müller AG im Einzelfall, namentlich in Offerte, Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein, diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der F. + Ch. Müller AG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.
- 1.3 Bis zu einer späteren Vereinbarung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der F. + Ch. Müller AG und dem Kunden.

2. Entstehung des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag entsteht durch Bestellung mittels Bestellformular Erdgasfahrzeuge der F.+ Ch. Müller AG oder durch einen Fahrzeug Kaufvertrag mit der F. + Ch. Müller AG. Vertragsinhalt ist der auf der Bestellung oder dem Kaufvertrag festgehaltene Umfang der Lieferung (inkl. Preis). Produktspezifikationen und andere Zusicherungen in den Katalogen / Dokumentationen oder im Internet, der F. + Ch. Müller AG, sind unverbindlich.
- 2.2 Für den Umfang und die Ausführung der Lieferung ist die Bestellung oder der Kaufvertrag massgebend. Darin nicht aufgeführte Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

3. Preise

- 3.1 Die in den Katalogen/ Dokumentationen oder im Internet aufgeführten Preise sind unverbindliche Richtpreise. Preisänderungen sind jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich inkl. Mehrwertsteuer, ab Produktionsstandort und ohne irgendwelche Abzüge.

4. Lieferung

- 4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der F. + Ch. Müller AG und dem Kunden ist an den Standorten der F. + Ch. Müller AG. Namentlich gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Lieferung ab den Standorten der F. + Ch. Müller AG auf den Kunden über.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Bei Bestellung wird eine Anzahlung von 25% des Bestellwertes fällig. Die Bestellung ist erst verbindlich nach Erhalt der Anzahlung.
- 5.2 Der Restbetrag ist innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch vor Übernahme des Fahrzeugs. Die in der Bestellung oder im Kaufvertrag ausgewiesenen Zahlungsvereinbarungen sind vorrangig.
- 5.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%.

6. Liefertermine

- 6.1 Verbindlich sind ausschliesslich die von der F. + Ch. Müller AG schriftlich zugesicherten Liefertermine. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches der F. + Ch. Müller AG stehen, wie verspätete Lieferung durch Lieferanten der F. + Ch. Müller AG, oder durch höhere Gewalt.

- 6.2. Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesagten Lieferterminen ab, so informiert die F. + Ch. Müller AG den Kunden. Dieser hat das Recht, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde innert 10 Tagen vom Vertrag zurück treten. Dem Kunden steht kein Schadenersatzanspruch zu.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Verzögerungen, die durch verspätete Anlieferung des nachzurüstenden Fahrzeugs entstehen, insbesondere Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur des Fahrzeugs, Streiks, u.ä.

7. Prüfen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 7.1 Es obliegt dem Kunden, die erhaltenen Vertragsprodukte nach Erhalt umgehend (Prüfungsfrist) zu kontrollieren und erkennbare Mängel umgehend (Rügefrist) schriftlich der F. + Ch. Müller AG mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls die Rüge an Ihren Lieferanten weiterleiten kann. Unterlässt er dies, so gelten die Vertragsprodukte als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung umgehend schriftlich zu rügen.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 8.1 Wir gewähren auf den vertriebenen Produkten die Originalgarantie des Herstellers.

Die F. + Ch. Müller AG gewährt eine Garantie auf die Nachrüstung von Erdgasfahrzeugen gemäss den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung bzw. im Garantie- und Wartungsheft.

Die Garantiezeit beginnt am Datum des Verkaufs bzw. am Tage der Übergabe des nachgerüsteten Fahrzeugs. Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Mängel unverzüglich der

F. + CH. Müller AG zu melden. Mit der Durchführung von eigenen Reparaturen oder Reparaturen durch Dritte (ausgenommen von der F. + Ch. Müller AG autorisierte Servicebetriebe) wird der Anspruch auf Garantieleistungen verwirkt.

Die F. + CH. Müller AG ist berechtigt, nach eigener Wahl Reparaturen oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Wandelung, Minderung, Rücktritt und alle darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen seitens des Käufers sind ausgeschlossen.

- 8.2 Alle anderen unmittelbaren und /oder mittelbaren, direkten und /oder indirekten Schäden und /oder Folgeschäden sind von der Gewährleistung und Haftung der F. + Ch. Müller AG ausgeschlossen.

9. Ausschluss weiterer Haftung

- 9.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Ausgefüllte und unterschriebene Garantieschein muss zur Erlangung der Garantie innerhalb von 5 Tagen an die F. + Ch. Müller AG eingesandt werden.

- 10.2 Der Verkauf einer Ford Protect Garantieverlängerung für das Fahrzeug ist nur zulässig in Verbindung mit dem Abschluss einer Zusatzgarantie auf die Nachrüstung der Erdgasanlage in demselben Umfang.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag der F. + Ch. Müller AG und dem Kunden untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

- 11.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der F. + Ch. Müller AG und dem Kunden anerkennen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in 8157 Dielsdorf. Die F. + Ch. Müller AG kann den Kunden auch an dessen Wohnsitz / Sitz belangen.

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Verkäufer/In: _____

Käufer/In: _____